

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.10.2020

Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie

A. Problem

Der Rechtsstaat hat sich gerade in Zeiten von Krisen zu bewähren. Die letzten Monate haben gezeigt, dass er auch in Zeiten einer Pandemie mit zeitweiligem Shutdown des öffentlichen Lebens funktioniert. Wichtige Bürgeranliegen, eilige Gerichtsverfahren, besondere Eingriffe in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger wurden weiterhin durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften bearbeitet. Auch die Justizvollzugsanstalten im Land Bremen und die Sozialen Dienste der Justiz konnten ihren Dienstbetrieb trotz der Widrigkeiten der Pandemie erfolgreich aufrechterhalten.

Gleichwohl hat sich die Pandemie auf den Justizbetrieb ausgewirkt und hat Folgen hinterlassen.

I. Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Während des Shutdowns in der Zeit von Mitte März bis Ende April wurden viele aufschiebbare Sitzungen aufgehoben und vornehmlich Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und bereits lang laufende Umfangsverfahren terminiert. Seit Ende April wird unter Beachtung der einschlägigen Arbeits- und Hygieneschutzstandards ein Normalbetrieb angestrebt.

Infolge der Covid 19 Pandemie sind jedoch zahlreiche Auflagen von den Dienststellen zu beachten. Insbesondere die Abstandsgebote führen in einigen Dienststellen dazu, dass nicht alle Sitzungssäle genutzt werden können. Auch wurde die Terminierung entzerrt, damit keine Menschenansammlungen zwischen den Terminen entstehen. In Betreuungssachen wurden aufschiebbare Anhörungen in Altenpflegeheimen nicht durchgeführt. Bis auf weiteres muss mit einem eingeschränkten Sitzungsbetrieb / Anhörungsbetrieb kalkuliert werden.

Im sicherheitsrelevanten Bereich der Wachtmeister war persönliche Schutzausrüstung zu beschaffen. Auch für den übrigen Dienstbetrieb war zusätzliche hygienische Infrastruktur bereitzustellen.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung sind zur Einhaltung der Abstandsgebote Gruppen teilweise aufgeteilt worden oder es wurden größere Räume angemietet. Teilweise wurde zusätzliche Ausbildungsliteratur angeschafft, um den Ausfall von Präsenzveranstaltungen zu kompensieren, e-learning Angebote sollen verstärkt genutzt werden.

Der Shutdown über fast zwei Monate und der fortgesetzte teilweise eingeschränkte Betrieb könnte im Ergebnis zu niedrigeren Erledigungszahlen und einem Anstieg der Bestände führen, die in den Zeiten nach der Pandemie abgebaut werden müssen. Aktuell werden die Möglichkeiten der Erledigung einfacher Verfahren im schriftlichen Verfahren – wo zulässig – genutzt. Auch haben die reduzierten Sitzungsstunden in Strafsachen zu mehr Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft geführt,

die von den Gerichten in der Folge abuarbeiten sind. Die schwierigeren Verfahren und die Verfahren in Strafsachen, die mündlich verhandelt werden müssen, stauen sich jedoch bereits jetzt auf.

Aufgrund des Shutdowns von Mitte März bis Ende April, der zum Teil noch weiter geltenden Einschränkungen bzw. nur langsamen Erholung des Wirtschaftslebens ist ein Ansteigen der Insolvenzverfahren sowie personeller Mehrbedarf in den Insolvenzabteilungen absehbar, der aufgrund der benötigten speziellen Rechtskenntnisse durch Einarbeitung von Mitarbeiterinnen entsprechend vorbereitet werden muss. Aufgrund der durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInSAG – bis zum 30. September 2020 ausgesetzten Insolvenzantragspflichtⁱ werden sich die zu erwartenden Auswirkungen bei den Unternehmensinsolvenzen erst mit zeitlichem Versatz voll ausprägen. Die Bundesregierung plant Stand 2. September 2020 eine Verlängerung bis zum 31.12.2020. Andererseits lässt der Gesetzentwurf zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrensⁱⁱ, der für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren ein nur noch dreijähriges Restschuldbefreiungsverfahren vorsieht, schon in Kürze einen Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren bei den Amtsgerichten Bremen und Bremerhaven erwarten.

Anhaltspunkte für Kostenfolgen der Corona-Pandemie auf die Ausgaben in Insolvenzsachen können aus den Zeitreihen zur Insolvenzantragsentwicklung während und nach der Finanzkrise 2008 nur sehr bedingt abgelesen werden. Zwar stiegen die Verfahrensanträge im Land Bremen im Zeitraum 2008 – 2010 bei den Unternehmensinsolvenzen bzw. Selbständigen um 13% und die Privatinsolvenzen um 31% an, jedoch muss diese Entwicklung nach Zeitreihenentwicklung für Bremen und Bremerhaven und den Vergleichsdaten des Bundesgebietes nicht bzw. nicht allein auf die Finanzkrise zurückzuführen sein.

Der Shutdown im März und April hat nach aktuellen Pressemeldungen weit mehr Branchen getroffen und wird weitreichendere wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Versicherungs- und Finanzwirtschaft geht von bis zu 20% Zuwachs bei Unternehmensinsolvenzen aus. Die Privatinsolvenzen werden voraussichtlich noch stärker zunehmen. Ausgehend von den vergleichsweise niedrigen Antragszahlen der letzten Jahre wird ein Anstieg bei den Privatinsolvenzen um geschätzt 40% bzw. 400 Verfahren auf insgesamt 1.400 Verfahren p.a. angenommen. Die vorläufige Annahme liegt noch deutlich unter den Verfahrenseingängen der Jahre 2009 bis 2012 und dem in 2010 erreichten Höchststand von 1.804 Antragsereignissen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Zahlen im Weiteren nach oben revidiert werden müssen.

Soweit mit Steigerungen der Insolvenzanträge zu rechnen ist, erfordern diese eine Personalverstärkung bei den Insolvenzgerichten und die Finanzierung absehbarer Mehrausgaben im Bereich der Auslagen in Rechtssachen.

II. Justizvollzug

Die Justizvollzugsanstalt ist eine besondere Einrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 36 Abs. 1 Nr. 6 IFSG), in der über 1.000 Menschen in einem begrenzten Raum aufeinandertreffen und von denen viele zu Risikogruppen zählen. Daher ist es besonders wichtig, ein Infektionsgeschehen zu verhindern. In der Justizvollzugsanstalt Bremen erfordert der Umgang mit Gefangenen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in allen Teilbereichen (geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Frauenvollzug, Jugendvollzug, Abteilung Bremerhaven) eine (dynamische) Anpassung an die

Pandemiesituation. Die Zuführung von Gefangenen ist mit dem erheblichen Risiko verbunden, dass das Virus in die Justizvollzugsanstalt getragen wird und dort eine unkontrollierte Ausbreitung erfolgt. Prioritär sind der Gesundheitsschutz der Gefangenen und der Bediensteten, der durch die umfassende Reduzierung der Kontakte zwischen den einzelnen Hafthäusern und den Vollzugsabteilungen auf ein Minimum erreicht wird sowie durch die Errichtung einer Absonderungsstation für Neuzugänge. Parallel gilt es, im Falle eines neuerlichen Ausbruchsgeschehens bereit zu sein für Sofortmaßnahmen (z. B. Testungen) im Falle von labordiagnostisch bestätigten Infektionen und von Verdachtsfällen.

III. Weitergehende Risiken - Auswirkungen auf die Verfahrenseinnahmen und -ausgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Da der Verhandlungsbetrieb bei den Gerichten aufgrund der Corona Pandemie in 2020 zeitweilig eingestellt wurde und im Rahmen des wieder aufgenommenen Betriebs aufgrund der Hygieneanforderungen Routinen gestört wurden, sind Auswirkungen auf die Erledigungszahlen und die nach Erledigung abzurechnenden Gerichtskosten nicht auszuschließen. Die Auswirkungen dieses teilweisen Shutdowns sind an den aktuellen Haushaltsdaten noch nicht ablesbar.

Noch erheblich gravierender könnten mögliche längerfristige Auswirkungen der Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung, Kurzarbeiter- und Arbeitslosenzahlen etc. und die daraus resultierenden Folgen für die Geschäftsentwicklung der Gerichte ausfallen. Das gilt namentlich für die Eintragungsanträge in Grundbuchsachen und die daraus zufließenden Erlöse.

Die Einnahmen des Justizressorts resultieren im Wesentlichen aus Gerichtsgebühren und Geldstrafen. Der Haushaltsanschlag sieht Einnahmen in Höhe von 41,5 Mio. € in 2020 vor (Titel 112 02). Die Einnahmen aus dem Grundbuchbereich machten in 2019 rd. 33 % der Einnahmen des Haushaltstitels aus. Im Rahmen der Finanzkrise 2008 sind die Einnahmen aus Grundbucheintragungen in den folgenden 2 Jahren um bis zu 40 % zurückgegangen. Die aktuell durch die Corona-Pandemie ausgelöste Krise ist nicht mit der Finanzkrise 2008 vergleichbar, könnte aber möglicherweise ebenfalls weitreichende Folgen haben. Sollte sich die Einnahmenseite analog der damaligen Krise entwickeln, wäre allein in Grundbuchsachen mit Mindereinnahmen von 5 bis 6 Mio. € p.a. zu rechnen, wobei aktuell nicht einschätzbar ist, in welcher zu kalkulierenden Zeitspanne sich die Folgen voll ausprägen würden. Derzeit ist noch kein Einbruch des Immobilienmarktes zu verzeichnen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Soweit mit ansteigenden Verfahrenszahlen in den Arbeits-, Sozial- und Zivilgerichten zu rechnen ist, werden auch höhere Ausgaben für beigeordnete Rechtsanwälte im Rahmen von Prozesskostenhilfebewilligungen zu kalkulieren sein, da sich der Anteil bedürftiger Verfahrensbeteiligter aufgrund der Wirtschaftskrise erhöhen wird. Auch in anderen Verfahren dürften Prozesskostenhilfebewilligungen und der Anteil der aus der Staatskasse zu tragenden Verfahrensauslagen zunehmen.

Eine steigende Zahl Verbraucherinsolvenzverfahren wird zu erhöhten Ausgaben für die Treuhändervergütungen führen, die nur zu einem Teil nicht wiedereingezogen werden können.

B. Lösung

I. Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Um die Einschränkungen des Dienstbetriebs zu minimieren und den Rechtsstaat auch in Zeiten der Pandemie arbeitsfähig zu halten, waren und sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. PSA Beschaffung für sicherheitsrelevante Einrichtungen

Für die Wachtmeister in den Dienststellen als sicherheitsrelevante Gruppe war und ist Persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig, welche in 2020 über die kostenfreie Abgabe aus den Lagerbeständen der PSA-Beschaffungsstelle sichergestellt ist (Senatsvorlage 669/20 v. 25.08.2020).

2. Hygienische Infrastruktur

Zu Beginn der Pandemie musste ad hoc hygienische Infrastruktur für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den Gerichten und Staatsanwaltschaften beschafft werden. Das waren insbesondere Masken, Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel. Außerdem muss anlassbezogen zur Steuerung der Besucherströme und zur Durchführung von Sitzungen in externen Räumen zusätzliches Sicherheitspersonal in den Gerichten eingesetzt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Hinweise des Zentrums für Gesunde Arbeit und zur Einhaltung der Hygienevorgaben im Bereich des bürgernahen Service waren Plexiglasscheiben zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Bürgerinnen und Bürger zu installieren. Hierzu gibt es ein geregeltes Verfahren (siehe Rundschreiben 10/2020 vom 11.05.2020 von SF –dezentrale bzw. zentrale Finanzierung). Die Reinigungsintervalle sind in den öffentlichen Bereichen auf einmal täglich auszuweiten. Die jeweils getroffenen Maßnahmen wurden mit dem Zentrum für Gesunde Arbeit abgestimmt.

3. Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs

Aufgrund der bestehenden Abstandsregelungen können einige kleine Sitzungssäle im Amtsgericht Bremen für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen aktuell nicht genutzt werden. Zur Entzerrung von Besucherströmen und Vermeidung von Ansammlungen in Wartebereichen sind Bereiche frei zu halten. Zwangsversteigerungssachen können im Fall großen Andrangs von Bietinteressenten in den vorhandenen Räumen der Amtsgerichte nicht durchgeführt werden.

Auch im Landgericht Bremen ist die Durchführung von mündlichen Verhandlungen der Strafkammern mit mehr als drei Angeklagten unter Wahrung der Abstandsregelungen nicht mehr realisierbar, da selbst in den großen Sitzungssälen eine ordnungsgemäße Sitzordnung für vier Angeklagte mit jeweils mindestens einem Verteidiger nicht möglich ist.

Trotz der beschriebenen Einschränkungen in der Nutzung der vorhandenen Sitzungssäle, ist die Gewährung des Rechtsschutzes sicherzustellen. Um die Einschränkungen bei den Sitzungssälen zu kompensieren und insbesondere die Strafsachen mit vielen Beteiligten sowie die Zwangsversteigerungstermine weiterhin durchführen zu können, wurden externe Räume angemietet. Unter Be-

rücksichtigung der ermittelten Bedarfe an Räumen für die Durchführung von mündlichen Gerichtsverhandlungen, hat sich ein monatlicher Bedarf von 16 Prozesstagen in externen Räumlichkeiten ergeben.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus für die Durchführung von mündlichen Gerichtsverhandlungen in externen Räumen, ist für die Durchsuchung der Besucherinnen und Besucher die Beschaffung einer mobilen Personenkontrollanlage erforderlich.

Zur Verringerung des Raumproblems im Amtsgericht Bremen sollen zwei kleine Strafsitzungssäle dauerhaft zu einem großen Sitzungssaal verbunden werden.

4. Dolmetscheranlagen

Dolmetscher*innen können bei Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht simultan übersetzen, da der Übersetzungsvorgang voraussetzt, dass der Dolmetscher der Person, für die gedolmetscht wird, in das Ohr flüstert, um die zu übersetzende Konversation im Gerichtsaal im Übrigen nicht zu stören. Der Abstand zwischen Dolmetscher*in und dem Betroffenen kann nur bei Einsatz von sogenannten mobilen Dolmetscheranlagen (Personenführungsanlagen) eingehalten werden. Dabei nutzen Dolmetscher*in und die Person, für die gedolmetscht wird, Kopfhörer und Mikrofon. Es werden als Sofortmaßnahme je Gerichtsstandort zwei mobile Personenführungsanlagen beschafft, die flexibel genutzt werden können. Der Bedarf orientiert sich je Dienststelle an der Anzahl der erwarteten Sitzungen mit Dolmetschern.

5. Ausbildung

Um die Ausbildung der Justizfachangestellten, der Referendar*innen und Rechtspflegeranwärter*innen fortführen und die coronabedingten Einschränkungen möglichst gering halten zu können, waren und sind auch weiterhin noch diverse Maßnahmen umzusetzen. Dazu zählen insbesondere

- die Verkleinerung von Gruppengrößen,
- die Bereitstellung von größeren Räumlichkeiten,
- die Erhöhung von Reinigungsintervallen bei intensiv genutzten Schulungsräumen,
- die Ausstattung von Dozenten/ Ausbildern und Auszubildenden mit PSA (Gesichtsvisiere, Schutzmasken),
- die Zurverfügungstellung von zusätzlicher Ausbildungsliteratur wg. Schließung der Bibliothek,
- die Ausweitung der e-learning Angebote.

Die Ausbildung der Rechtspflegeranwärter*innen erfolgt in Kooperation mit Niedersachsen. Die niedersächsische Fachhochschule in Hildesheim will für die Ausbildung verstärkt e-learning anbieten. Die niedersächsischen Anwärter*innen sollen mit Dienstrechnern ausgestattet werden. Für die laufenden und demnächst startenden bremischen Ausbildungsjahrgänge mit insgesamt 38 Rechtspflegeranwärter*innen ist eine Ausstattung mit Notebooks geplant, die möglichst ab September 2020 zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zu den Einzelheiten zu I. 3.-5. wird auf die **Anlage 1** – Antrag zum Bremen-Fonds – Bezug genommen.

6. Videokonferenz

Als weitere Maßnahme wird verstärkt auf gesetzlich zulässige Videokonferenzlösungen gesetzt. Insbesondere auswärtige Beteiligte oder Beteiligte, die zu Risikogruppen gehören, können über die vom Dienstleister Dataport kurzfristig geschaffenen Videokonferenzräume zugeschaltet werden. Um hier praktikablere Lösungen zu erhalten, sind weitere Räume zu schaffen und im Bereich der Hardware aufzurüsten. Anders als bei Videokonferenzen von Mitarbeiter*innen untereinander, die über schlichte Notebooks durchführbar sind, sind im Sitzungssaal mehrere anwesende Personen gleichzeitig für die über die Videokonferenz zugeschalteten Beteiligten einzubinden. Das stellt zum einen besondere Herausforderungen an die Mikrofon- und Tontechnik im Sitzungssaal und zum anderen müssen die Beteiligten im Sitzungssaal die zugeschalteten Personen sehen können. Außerdem sind Bild und Ton der zugeschalteten Beteiligten der Öffentlichkeit im Sitzungssaal zugänglich zu machen. Die Anschaffung von Videokonferenzanlagen wird auch von der Praxis gefordert. Es sind insgesamt 11 Anlagen geplant, so dass je Gerichtsstandort 2 und in den großen Dienststellen 3 Anlagen zur Verfügung stünden. Für die administrative Betreuung der zahlreichen Anlagen sind temporäre Personalressourcen in Höhe von 1,0 VZE/Jahr erforderlich.

Zu den Einzelheiten wird auf die **Anlage 2**, Antragsformular zum Bremen Fonds Bezug genommen.

7. Zusätzliches Personal zur Abarbeitung von Antragswellen

a. Insolvenzverfahren

Die erwarteten Antragswellen in Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren erfordern einen zusätzlichen Personalbedarf. Aufgrund der Komplexität des Insolvenzverfahrens benötigen neu eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahrungsgemäß einen zeitlichen Vorlauf für die Einarbeitung von 3 -6 Monaten, so dass bereits jetzt gehandelt werden muss, auch wenn die Antragswellen durch den Aufschub der Insolvenzantragspflicht erst im ersten Quartal 2021 zu erwarten sind. Bei Unternehmensinsolvenzen sind bereits sofort nach Antragsstellung umfassende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, die einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Beteiligten (sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger) darstellen, und entsprechende tiefgreifende verfahrensrechtliche Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwingend erfordern.

Bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ist stets Eile geboten, da anderenfalls mit erheblichen Verlusten für die Insolvenzmasse und somit auch für die Gläubiger zu rechnen ist, so dass die Entscheidung darüber am gleichen bzw. spätestens am darauffolgenden Tag zu erfolgen hat. Bei einer Mehrzahl von derart gelagerten Anträgen, die aufgrund des Personalmangels nicht sofort der Bearbeitung zugeführt werden können, würden unwiederbringliche finanzielle Schäden für die Betriebe (Sanierungsaussichten), Arbeitnehmer (Insolvenzgeld) und Gläubiger (Befriedigungsaussichten) entstehen mit der Gefahr von Regressforderungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsstellenbereich sind ebenso ab Antragseingang erheblich in das Verfahren involviert. Die Tätigkeit dort erfordert bei Aktenanlage, die unmittelbar nach Antragseingang zu erfolgen hat, außerdem gute Kenntnisse des Handels-, Register-, Nachlass-, Betreuungs-, Zwangsvollstreckungs- und Zivilrechts.

Ein Abwarten und eine kurzfristige, bedarfsgerechte personelle Aufstockung des Personals der Insolvenzgerichte in Bremen und Bremerhaven mit Eintritt der erwarteten Welle ist angesichts des

Qualifizierungsvorlaufs nicht möglich. Außerdem ist auch eine kurzfristige Umsteuerung aus anderen Abteilungen vor dem Hintergrund der derzeitigen Personalausstattung in den Amtsgerichten nicht umsetzbar.

Zusätzlich besteht für das Amtsgericht Bremen bereits jetzt eine verschärfte Situation, da ein in Bremen ansässiger Restrukturierungsberater derzeit bundesweit Unternehmen berät und zu erwarten ist, dass er über seine Firmengruppe zahlreiche weitere Verfahren anziehen wird, für die dann eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen besteht.

Bereits jetzt sieht sich das Amtsgericht Bremen mit einem großen Konzerninsolvenzverfahren mit ca. 160 Einzelverfahren konfrontiert, das die Kapazitäten des Insolvenzgerichts am Amtsgericht Bremen erheblich belastet. Allein dieser Komplex bedeutet derzeit im Antragsverfahren einen Zusatzbedarf für den richterlichen Dienst von 0,2 AKA, für den Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einen Bedarf von 0,3 AKA und für den Bereich der Serviceeinheiten einen Bedarf von ebenfalls 0,3 AKA. Ausgehend vom aktuellen Personaleinsatz in den Insolvenzabteilungen von insgesamt 20,6 VZE müsste zur Bewältigung der Antragswellen nach Personalbedarfsberechnung der Justiz temporär Personal im Umfang von 8 VZE (0,8 VZE Richter, 2,2 VZE Rechtspfleger, 5 VZE Serviceeinheiten) aufgestockt werden, das je nach Antragsentwicklung in den Folgejahren angepasst werden muss.

Zu den Einzelheiten zu I. 7. wird auf die Anlage 1 – Antrag zum Bremen-Fonds – Bezug genommen.

b. Übrige Bereiche

Je nach Entwicklung der Fallzahlen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten kann auch in anderen Bereichen zusätzlicher Personalbedarf für den Abbau von Verfahrenswellen erforderlich werden. Die weitere Entwicklung ist zu beobachten und wird im Rahmen des Controllings fortlaufend berichtet.

Da die Personalausstattung in der Justiz in nahezu allen Bereichen – teilweise deutlich – unter den Bedarfen nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PebbSy liegen, ist auch eine Umsteuerung aus anderen Bereichen nicht möglich.

II. JVA Bremen

1. Errichtung einer Absonderungsstation in Haus III

Seit dem 23.03.2020 ist als präventive Maßnahme in Haus 3 die Vollzugsgruppe 21-5 als Zugangs- und Absonderungsstation (für alle männlichen Zugänge)¹ mit kurzem Weg zur medizinischen Abteilung eingerichtet. Alle Zugänge werden für mindestens 14 Tage in der Absonderungsstation aufgenommen. Aus den Zugängen, die innerhalb von 3-4 Tagen der JVA Bremen zugeführt werden, werden jeweils Zugangsgruppen von nicht mehr als fünf Gefangenen gebildet. Die einzelnen Zugangsgruppen sind untereinander zu trennen. Auch die Freistunde wird gruppenweise durchgeführt. Sollte nach 14 Tagen innerhalb einer Zugangsgruppe kein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus bestehen, werden die Gefangenen aus dieser Zugangsgruppe in die Vollzugshäuser verlegt. Für die

¹ Der Frauenvollzug separiert die deutlich geringeren Zugänge gesondert.

Absonderung wurde bislang die Vollzugsgruppe 21-5 genutzt. Dies war möglich, weil aus Gründen der Pandemievorsorge bestimmte Gefangenengruppierungen (z. B. Ersatzfreiheitsstrafen) vorübergehend entlassen oder nicht zum Strafantritt geladen wurden und die JVA so personell „umschichten“ konnte.

Seit dem 18. Mai 2020 werden wieder alle Freiheitsstrafen zum Strafantritt in die JVA Bremen geladen und die Zugangszahlen nehmen zu. Ab dem 31.08.2020 werden die Ersatzfreiheitsstrafen dazukommen. Die Kapazitäten der bestehenden Vollzugsgruppe 21-5 sind mithin nicht mehr ausreichend, so dass eine weitere Absonderungsstation (21-6) temporär neu zu eröffnen ist. Für die Schaffung dieser weiteren Station ist ein eigenständiges Team von bis zu 7 Mitarbeiter*innen (siehe Anlage 3 – Antrag zum Bremen-Fonds) notwendig. Die Bildung von bis zu 9 Absonderungsgruppen hat zur Folge, dass bis zu 9 Freistunden, Essenausgaben, Duschzeiten, diverse Verlegungen, Haftraumübergaben u. a. tagtäglich realisiert werden müssen und die normale Schichtteamstärke von 3 Mitarbeiter*innen und eines Sozialdienstes aufgrund erhöhten Betreuungsbedarfs anzupassen und zu erhöhen ist. Die neue Absonderungsabteilung (21-6) ist entsprechend herzurichten und auszustatten.

2. Gesundheitskoordination – Durchführung und Vorbereitung von Corona-Tests

In der JVA Bremen begegnen sich unterschiedliche „Statusgruppen“ (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Insassen, Berufsfreigänger) in einer Kopfzahl von ca. 1.000 Personen, für die unter Normalbedingungen unterschiedliche Zuständigkeiten in der gesundheitlichen Versorgung (arbeitsmedizinischer Dienst, anstaltsärztlicher Dienst und KV-Versorgungssystem) bestehen. Hinzu kommt bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch eine unterschiedliche örtliche Zuständigkeit der Gesundheitsämter. Um die hierdurch bestehenden Schnittstellenproblematiken für den Fall eines neuerlichen Ausbruchsgeschehens wirksam zu begegnen, wurde ein einheitliches medizinisches Clustermanagement in der JVA Bremen etabliert. Eine Ausweitung der Aufgaben – nicht nur in der neu errichteten Absonderungsstation – einschließlich anlassbezogener umfangreicher Testverfahren durch den ärztlichen Dienst der JVA Bremen geht damit einher und ist mit einer koordinierenden Stelle (EG 7 TV-L) temporär zu besetzen.

Zu den Einzelheiten zu 1. und 2. wird auf die **Anlage 3** – Antragsformular zum Bremen-Fonds – Bezug genommen.

3. PSA Beschaffung für sicherheitsrelevante Einrichtungen

Für die JVA als sicherheitsrelevante Einrichtung war und ist Persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig, welche in 2020 über die kostenfreie Abgabe aus den Lagerbeständen der PSA-Beschaffungsstelle sichergestellt ist (Senatsvorlage 669/20 v. 25.08.2020).

III. Weitergehende Risiken - Auswirkungen auf die Verfahrenseinnahmen und -ausgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Über die Entwicklung der Verfahrenseinnahmen und -ausgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird regelmäßig im Controlling berichtet. Sollten sich Mindereinnahmen oder Mehrausgaben ergeben, die aufgrund offenkundigen Sachzusammenhangs und signifikanter Veränderungen der bisherigen Entwicklung den Auswirkungen der Corona-Pandemie zugeschrieben werden müssen, wäre ggfls. eine Finanzierung unter Prüfung konkreter Deckungsmöglichkeiten vorrangig innerhalb des Ressortbudgets sicher zu stellen. Soweit Finanzierungen innerhalb des Ressortbudgets nicht dargestellt werden können, sind andere Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen des Bremen Fonds.

Ein Anstieg von Gerichtsverfahren und namentlich Insolvenzverfahren kann zu einem Anstieg der Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen führen, die nicht wiedereingezogen werden können.

Steigende Verfahrenszahlen bei Verbraucherinsolvenzen führen zu steigenden Treuhändervergütungen, die fast vollständig aus der Staatskasse finanziert werden müssen. Die Treuhändervergütung beträgt bis zum Ende des Hauptverfahrens durchschnittlich rund 1.000 Euro/Verfahren und wird nach dem Schlusstermin fällig. Unter der Annahme eines Anstiegs um rd. 400 Verfahren belaufen sich die Mehrausgaben auf rd. 400 T€ zzgl. weiterer rd. 125 T€ in der sich anschließenden dreijährigen Wohlverhaltensperiode. Über den zeitlichen Verlauf der Verfahren und die Fälligkeit der Zahlungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine näheren Einschätzungen vorgenommen werden.

Ansteigende Verfahrenszahlen in den Arbeits-, Sozial- und Zivilgerichten werden im Rahmen von Prozesskostenhilfebewilligungen ebenfalls zu höheren Ausgaben führen. Auch für sonstige Verfahren ist ein Anstieg der Prozesskostenhilfebewilligungen wahrscheinlich, da sich der Anteil bedürftiger Verfahrensbeteiligter aufgrund der Wirtschaftskrise erhöhen wird.

Mögliche Ausgabensteigerungen dürften ganz überwiegend aber erst ab 2021 haushaltswirksam werden. Durch coronabedingte Verfahrensverzögerungen können sich auch Ausgabenverschiebungen in das Jahr 2021 einstellen.

C. Alternativen

Alternativen können nicht empfohlen werden, da ohne Durchführung der Maßnahmen die Aufrechterhaltung des Rechtsstaats gefährdet würde.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt ergeben sich für den Justizhaushalt nach aktueller Maßnahmenplanung coronabedingte Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 1,274 Mio. € für 2020 und 1,439 Mio. € für 2021, siehe die nachstehende Gesamtübersicht zu Ziff. 3.a). Diese werden in den beigefügten Anlagen 1-3 näher

dargestellt. Die Maßnahmenplanung unterstellt, dass die Folgen der Corona-Pandemie jedenfalls noch bis in das erste Quartal 2021 wirken werden.

Sollte für zukünftige Insolvenzverfahren – wie dem unter Ziff. II. 7a) genannten aktuellen Verfahren, für das kein Corona Bezug besteht – die Feststellung getroffen werden können, dass kein Zusammenhang zur Corona-Pandemie gegeben ist, wird eine gesonderte Aufwandserfassung erfolgen.

Für darüberhinausgehende Zeiträume und die in der Anlage 1 näher bezeichneten Aufwände, die unmittelbar durch die Dauer der Pandemie bestimmt werden, sind die finanziellen Auswirkungen lediglich nachrichtlich in Form von Projektionen (1. Halbjahr bzw. Gesamtjahr 2021) dargestellt, siehe die Übersicht zu Ziff. 3.b).

Bei länger andauernder Pandemie und/oder Eintritt weiterer Risiken (vgl. zu Ziff. 4) wäre die Maßnahmenplanung ggfls. zu aktualisieren.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Für 2020 ergibt sich für die zusätzliche Quarantänestation in der JVA für die neu ankommenden Insassen ein temporärer Personalbedarf von 6,38 VZE ab dem 01.08.2020. Die Quarantänestation wird auch in 2021 bis auf weiteres erforderlich bleiben. Hinzu kommt ein temporärer Bedarf von 1 VZE für die Koordinierung im Gesundheitsbereich des Anstaltsarztes zur Unterstützung des Zentrums für Gesunde Arbeit. Die Kosten für das Personal belaufen sich auf 155,2 T€ in 2020 und 384 T€ in 2021.

Für die Vorbereitung der Insolvenzabteilung auf den erwarteten Verfahrensanstieg werden für temporäre Personalbedarfe in Höhe von 8 VZE in 2020 Kosten in Höhe von 107,4 T€ und in 2021 Kosten in Höhe von bis zu 429,7 T€ erforderlich werden. Zu den nicht corona bedingten Insolvenzverfahren wird auf die Ausführungen zu Ziff. 1 Bezug genommen.

Für die Betreuung der 11 Videokonferenzanlagen sind insgesamt 1,0 VZE ab 01.10.2020 temporär eingeplant. Die Kosten belaufen sich auf 11T€ in 2020 (anteilig ab Herbst) und 44 T€ in 2021.

3. Gesamtübersicht der finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen

a) aktuelle Maßnahmenplanung	2020					2021				
Gegenstand der Anmeldung	investiv (T€)	konsumtiv (T€)	Personal VZE	Personal (T€)	Gesamt (T€)	investiv (T€)	konsumtiv (T€)	Personal VZE	Personal (T€)	Gesamt (T€)
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den Gerichten und Staatsanwaltschaften B. I. 3-5, 7 = Anlage 1	203,4	375,3	8,0	107,4	686,1		272,4	8,0	429,7	702,1
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den Gerichten und Staatsanwaltschaften Videokonferenz B. I. 6 = Anlage 2	356,0	46,0	1,0	11,0	413,0	35,0	264,0	1,0	44,0	343,0
Gesundheitsschutz im Justizvollzug B. II. = Anlage 3		19,5	7,4	155,2	174,7		9,7	7,4	384,0	393,7
Summe	559,4	440,8	16,4	273,6	1.273,8	35,0	546,1	16,4	857,7	1.438,8

b) Projektion 2021 bei fortdauernder Pandemie	1. Halbjahr 2021					Gesamtjahr 2021				
Gegenstand der Anmeldung	investiv (T€)	konsumtiv (T€)	Personal VZE	Personal (T€)	Gesamt (T€)	investiv (T€)	konsumtiv (T€)	Personal VZE	Personal (T€)	Gesamt (T€)
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den Gerichten und Staatsanwaltschaften B. I. 3-5 = Anlage 1		335,7			335,7		671,3			671,3
Summe	0,0	335,7	0,0	0,0	335,7	0,0	671,3	0,0	0,0	671,3

4. Weitere Risiken

Hinzu kommen weitere Risiken aufgrund steigender Verfahrenszahlen, Einnahmeausfällen und höherer Verfahrensausgaben, die aus der Staatskasse zu leisten sind. Insoweit ist die weitere Entwicklung zu beobachten.

5. Finanzierung innerhalb des Produktplans Justiz

Die Finanzierung der vorgenannten Mittelbedarfe erfolgt vorrangig innerhalb des bestehenden Ressortbudgets unter Prüfung von konkreten Deckungsmöglichkeiten im Rahmen des Controllings. Mögliche Bundes und EU-Mittel zur Finanzierung der o.g. Maßnahmen werden vorrangig herangezogen und würden den bremischen Mittelbedarf reduzieren. Diese sind derzeit jedoch nicht absehbar. Sollte eine vollständige Finanzierung dieser Mittel weder im Ressortbudget noch durch EU-/Bundesmittel dargestellt werden können, sind andere Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen des Bremen Fonds.

Für einen etwaigen regulären Fortlauf einzelner Maßnahmen mit ihren Folgekosten muss eine Finanzierung durch Prioritätensetzung im Ressorthaushalt erfolgen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung ist ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

6. Genderprüfung:

Von den Maßnahmen sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen, wobei in den Gerichten und der Staatsanwaltschaft zu ca. 67 % Frauen arbeiten, so dass diese in einem größeren Maße von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. In der Strafrechtspflege sind die Angeklagten ganz überwiegend männlich. Dieses gilt insoweit auch für die Geschlechterverteilung bei Insassen in der JVA, hier sind die Bediensteten gleichfalls überwiegend Männer.

In der Vergangenheit waren eher Männer überschuldet, soweit der Shutdown ursächlich für eine Verringerung des Arbeitseinkommens und damit einhergehend mit einer Überschuldung ist, könnten hiervon überwiegend Frauen betroffen sein, da vorwiegend Bereiche mit einer hohen Frauenerwerbsquote (beispielsweise Einzelhandel, Gastronomie) Gegenstand von angeordneten Einschränkungen waren und sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Keine.

Eine Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann nach Beschlussfassung erfolgen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt den aktuell geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechtspflege zu und nimmt die weitergehenden Projektionen für 2021 unter der Annahme einer fortdauernden Pandemie sowie die darüber hinaus vorhandenen Risiken, insbesondere im Bereich der Verfahrenseinnahmen und -ausgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der temporären Bereitstellung von Personal im Umfang von 16,38 VZE zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zu, davon 7,38 VZE befristet vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2021 und 9,0 VZE befristet vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2021.
3. Der Senat stimmt der Finanzierung der Bedarfe im Umfang von bis zu 1,274 Mio. € in 2020 und bis zu 1,439 Mio. € in 2021 zu und bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung, diese vorrangig innerhalb des bestehenden Ressortbudgets unter Prüfung von konkreten Deckungsmöglichkeiten im Rahmen des Controllings darzustellen. Sofern eine vollständige Finanzierung der Mittel nicht innerhalb des Ressortbudgets bzw. durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, sind andere Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen des Breiten Fonds für 2020.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung, über den Senator für Finanzen die erforderlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

5. Die weitere Finanzierung der Personalstellen zur Bearbeitung der Insolvenzverfahren sowie der Betreuung der Videokonferenzanlagen ab Haushaltsjahr 2022 ist im Haushaltsaufstellungsverfahren durch die Senatorin für Justiz und Verfassung im Rahmen des bestehenden Haushaltsbudgets abzusichern.

Anlagen

Anträge zum Bremen-Fonds

ⁱ Durch das COVInsAG wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zudem ermächtigt, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

ⁱⁱ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Restschuldbefreiung.html>

Anlage 1 zur Senatsvorlage „Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie“

Ressort: Senatorin für Justiz und Verfassung

28.09.2020

Produktplan: 11

Kapitel: diverse

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
		Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie, hier: Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Der Rechtsstaat hat auch in Zeiten von Krisen zu funktionieren. Wichtige Bürgeranliegen, eilige Gerichtsverfahren, besondere Eingriffe in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger müssen weiterhin durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften bearbeitet werden. Neben der Ausstattung der sicherheitsrelevanten Bereiche mit persönlicher Schutzausrüstung und der Zurverfügungstellung der hygienischen Infrastruktur bedarf es unter den Bedingungen der Pandemie

- der Bereitstellung ausreichender Sitzungssäle für den Gerichtsbetrieb nebst Sicherheitsdienst,
- der Gewährleistung des notwendigen Einsatzes von Dolmetschern in den gerichtlichen Verhandlungen.

Ferner ist

- die Fortführung der Aus- und Fortbildung unter Einhaltung der Abstandsgebote sicherzustellen.

Und schließlich sind

- zur Abarbeitung eines absehbaren Anstiegs der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren ab 10/2020 - 2023 zusätzliche Mitarbeiter einzuplanen.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):	
Beginn: 17.03.2020	voraussichtliches Ende: 2021 bzw. 31.12.2023 (Insolvenzverfahren)
Zuordnung zu (Auswahl): 1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung 2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft	

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: • Rechtsuchende Bürger / Verfahrensbeteiligte • Anwaltschaft • Justizpersonal • Referendare / Auszubildende	Bereich, Auswahl: - Gerichte - Staatsanwaltschaften - Zivilgesellschaft - Kritische Infrastrukturen - Öffentliche Verwaltung - Juristenausbildung

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?
Übergeordnetes Ziel ist es, auch weiterhin den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf zeitnahe Gewährung des Rechtsschutzes sicherzustellen. Dafür sind unter den Bedingungen der Pandemie die folgenden Maßnahmen/Ziele umzusetzen: Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs Infolge der Covid 19 Pandemie sind zahlreiche Auflagen von den Dienststellen zu beachten. Insbesondere die Abstandsgebote führen in einigen Dienststellen dazu, dass nicht alle Sitzungssäle genutzt werden können. Die fehlenden Kapazitäten bei den Sitzungssälen sollen durch Anmietung von externen Sälen aus dem Kulturbereich kompensiert werden, in Einzelfällen wird aber auch auf größere Hallen ausgewichen werden müssen. Die Säle müssen jeweils den erforderlichen technischen Anforderungen genügen.

Außerdem sollen im Amtsgericht Bremen durch Zusammenlegung von zwei kleinen Sitzungssäle zu einem großen Sitzungssaal die Kapazitäten für die Durchführung von Strafsitzungen mit mehreren Angeklagten erhöht werden, so dass mittelfristig die Anmietung von externen Sitzungssälen reduziert werden kann.

Gewährleistung des notwendigen Einsatzes von Dolmetschern in den gerichtlichen Verhandlungen unter Einhaltung der Abstandsgebote durch Einsatz von Dolmetscheranlagen (Personenführungsanlagen).

Zur **Fortführung der Aus- und Fortbildung** ist es erforderlich, Gruppen teilweise aufzuteilen oder größere Räume anzumieten. Teilweise wurde zusätzliche Ausbildungsliteratur angeschafft, um den Ausfall von Präsenzveranstaltungen zu kompensieren. Für die Rechtspflegeranwärter*innen sind Notebooks zu beschaffen, um verstärkt auf e-learning Angebote ausweichen zu können.

Für die **Sicherstellung der Verfahrensbearbeitung in den Insolvenzgerichten** sind ab 10/2020 - 2023 zusätzliche 8 VZE einzusetzen. Um die durch die Pandemie zusätzlich zu erwartenden Insolvenzverfahren zeitnah abarbeiten zu können, müssen die Stellenbesetzungen und die Einarbeitung der Mitarbeiter*innen rechtzeitig in 2020 durchgeführt werden. Die Maßnahme dient einerseits dem Ziel einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung, der Ermöglichung von Unternehmenssanierungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens sowie der Gewährung der Restschuldbefreiung für einen wirtschaftlichen Neuanfang.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Anpassung Sitzungssaalkapazitäten/ Anmietung größerer Säle	Anzahl Verhandlungstage monatlich	16	(16)
Anpassung Sitzungssaalkapazitäten/ Umbau	Anzahl	1	
Ausstattung Gerichte mit Dolmetscheranlagen	Anzahl	6	
Online-Ausbildung/ Ausstattung Rechtspflegeranwärter*innen mit Notebooks	Anzahl	38	

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Anmietung externer Sitzungssäle

Aufgrund der bestehenden Regelungen der Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) können einige Sitzungssäle für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen aktuell nicht genutzt werden.

Beim Amtsgericht Bremen sind Teile der Sitzungssäle zurzeit nicht nutzbar bzw. müssen zur Entzerrung des Publikumsverkehrs oder aufgrund Verlagerung von mündlichen Verhandlungen aus anderen Fachbereichen freigehalten werden. So können mündliche Verhandlungen des Familiengerichts zurzeit nicht in den dafür vorgesehenen Sitzungssälen stattfinden, da diese nur über eine Gesamtgröße von 26 m² verfügen. Das Familiengericht weicht auf Sitzungssäle des Zivilgerichts aus. Dies wiederum führt zu spürbaren Einschränkungen im Sitzungsbetrieb beim Zivilgericht. Dieser Effekt wird zusätzlich verstärkt, da der Wartebereich vor den Zivilsitzungssälen nur einen eingeschränkten Sitzungsbetrieb zulässt und daher Teile des Flurs und der entsprechenden Sitzungssäle gesperrt werden musste. Im Bereich der Strafsgerichtsbarkeit können beim Amtsgericht Bremen die Hälfte der Sitzungssäle nicht genutzt werden, da in den kleineren Sitzungssälen mit einer Fläche von nur 50 m² der notwendige Mindestabstand zwischen Richtern des Spruchkörpers, Protokollführern, Verfahrensbeteiligten und Publikum nicht gewährleistet werden kann. Außerdem können mündliche Verhandlungen mit mehr als zwei Angeklagten nebst Verteidiger unter Wahrung der Abstandsregelungen in keinem Sitzungssaal des Amtsgerichts durchgeführt werden. Auch für Zwangsversteigerungstermine sind deutlich größere Sitzungssäle erforderlich, da die Anzahl der Bietinteressenten ungewiss ist und bei großem Publikumsaufkommen die sofortige Aufhebung des Versteigerungstermins drohen würde.

Beim Landgericht Bremen wiederum ist die Durchführung von mündlichen Verhandlungen der Strafkammern mit mehr als drei Angeklagten unter Wahrung der Abstandsregelungen nicht mehr realisierbar, da selbst in den großen Sitzungssälen eine ordnungsgemäße Sitzordnung für vier Angeklagte mit jeweils mindestens einem Verteidiger nicht möglich ist.

Trotz der beschriebenen Einschränkungen in der Nutzung der vorhandenen Sitzungssäle, ist es weiter der Anspruch der Gerichte, weiterhin die Gewährung des Rechtsschutzes sicherzustellen. Um die Einschränkungen bei den Sitzungssälen zu kompensieren und insbesondere die Strafsachen mit vielen Beteiligten sowie die Zwangsversteigerungstermine weiterhin durchführen zu können, wurden externe Räume angemietet. Unter Berücksichtigung der ermittelten Bedarfe an Räumen für die Durchführung von mündlichen Gerichtsverhandlungen, hat sich ein monatlicher Bedarf von 16 Prozesstagen in externen Räumlichkeiten ergeben.

Sicherheit

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus für die Durchführung von mündlichen Gerichtsverhandlungen in externen Räumen ist für die Durchsuchung der Besucherinnen und Besucher die Beschaffung einer mobilen Personenkontrollanlage erforderlich. Der für die Sicherheit in externen Räumen vermehrt erforderliche Justizwachtmeisterdienst muss durch zusätzliches externes Sicherheitspersonal in den Gerichten entlastet werden.

Umbau Sitzungssaal

Das Amtsgericht Bremen verfügt über zu wenig große Sitzungssäle in Strafsachen, was in der aktuellen Situation sehr deutlich wird. Sitzungen mit mehr als 2 Angeklagten und 2 Verteidigern sowie ggf. Dolmetschern sind in den vorhandenen Sälen aktuell gar nicht darstellbar. Um die Kapazitäten der Sitzungssäle im Amtsgericht Bremen zu erhöhen und mündliche Verhandlungen der Strafabteilung mit bis zu vier Angeklagten nebst Verteidigern darstellen zu können, ist der Umbau von zwei Strafsitzungssälen zu einem großen Sitzungssaal beabsichtigt.

Dolmetscheranlagen

Dolmetscher*innen können bei Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht simultan übersetzen, da der Übersetzungsvorgang voraussetzt, dass der Dolmetscher der Person, für die gedolmetscht wird, in das Ohr flüstert, um die zu übersetzende Konversation im Gerichtsaal im Übrigen nicht zu stören. Der Abstand zwischen Dolmetscher*in und dem Betroffenen kann bei Einsatz von sogenannten Dolmetscheranlagen (Personenführungsanlagen) eingehalten werden. Dabei nutzen Dolmetscher*in und die Person, für die gedolmetscht wird, Kopfhörer und Mikrofon. Es werden als Sofortmaßnahme je Gerichtsstandort zwei Anlagen beschafft.

Ausbildung

Um die Ausbildung der Justizfachangestellten, der Referendar*innen und Rechtspflegeranwärter*innen fortführen und die coronabedingten Einschränkungen möglichst gering halten zu können, waren und sind auch weiterhin noch diverse Maßnahmen umzusetzen. Dazu zählen insbesondere

- die Verkleinerung von Gruppengrößen,
- die Bereitstellung von größeren Räumlichkeiten,
- die Erhöhung von Reinigungsintervallen bei intensiv genutzten Schulungsräumen,
- die Ausstattung von Dozenten/ Ausbildern und Auszubildenden mit PSA (Gesichtsvisiere, Schutzmasken),
- die Zurverfügungstellung von zusätzlicher Ausbildungsliteratur wg. Schließung der Bibliothek,
- die Ausweitung der e-learning Angebote.

Die Ausbildung der Rechtspflegeranwärter*innen erfolgt in Kooperation mit Niedersachsen. Die niedersächsische Fachhochschule in Hildesheim will für die Ausbildung verstärkt e-learning anbieten. Die niedersächsischen Anwärter*innen sollen mit Dienstrechnern ausgestattet werden. Für die laufenden und demnächst startenden bremischen Ausbildungsjahrgänge mit insgesamt 38 Rechtspflegeranwärter*innen ist eine Ausstattung mit Notebooks geplant, die möglichst ab September 2020 zur Verfügung gestellt werden sollen.

Insolvenzverfahren

Aufgrund des Shutdowns von Mitte März bis Ende April, der zum Teil noch weiter geltenden Einschränkungen bzw. nur langsamen Erholung des Wirtschaftslebens ist ein Ansteigen der Insolvenzverfahren sowie personeller Mehrbedarf in den Insolvenzabteilungen absehbar, der durch Einarbeitung von Mitarbeiterinnen entsprechend vorbereitet werden muss. Aufgrund der durch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz - COVInsAG) bis zum 30. September 2020 ausgesetzten Insolvenzantragspflicht werden sich die zu erwartenden Auswirkungen erst mit zeitlichem Versatz voll ausprägen.

Anhaltspunkte für Kostenfolgen der Corona-Pandemie auf die Ausgaben in Insolvenzsachen können aus den Zeitreihen zur Insolvenzantragsentwicklung während und nach der Finanzkrise nur sehr bedingt abgelesen werden. Zwar stiegen die Verfahrensanträge im Land Bremen im Zeitraum 2008 – 2010 bei den Unternehmensinsolvenzen bzw. Selbständigen um 13% und die Privatinsolvenzen um 31% an, jedoch muss diese Entwicklung nach Zeitreihenentwicklung für

Bremen und Bremerhaven und den Vergleichsdaten des Bundesgebietes nicht bzw. nicht allein auf die Finanzkrise zurückzuführen sein.

Der Shutdown im März und April hat nach aktuellen Pressemeldungen weit mehr Branchen getroffen und wird weitreichendere wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Versicherungs- und Finanzwirtschaft geht von bis zu 20% Zuwachs bei Unternehmensinsolvenzen aus. Die Privatinsolvenzen werden noch stärker zunehmen. Ausgehend von den vergleichsweise niedrigen Antragszahlen der letzten Jahre wird ein Anstieg bei den Privatinsolvenzen um geschätzt 40% bzw. 400 Verfahren auf insgesamt 1.400 Verfahren p.a. angenommen. Die vorläufige Annahme liegt noch deutlich unter den Verfahrenseingängen der Jahre 2009 bis 2012 und dem in 2010 erreichten Höchststand von 1.804 Antragseingängen / Jahr. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Zahlen im Weiteren nach oben revidiert werden müssen.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen auch in Zeiten von Krisen die Bearbeitung wichtiger Bürgeranliegen, eilige Gerichtsverfahren, besondere Eingriffe in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sicherstellen. Ohne die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen, würden Rückstände und Bearbeitungszeiten weiter ansteigen und der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine zeitnahe Gewährung des Rechtsschutzes durch die Gerichte wäre schon in Kürze nicht mehr gewährleistet.

Die umzusetzenden Maßnahmen stellen sich entsprechend den Anforderungen wie folgt dar:

			Kosten 2020			Kosten 2021	Projektion 2021
			einmalig	monatl.	Jahr	1 - 3/2021	Jahr
Erforderlichkeit	Maßnahme	Aggr.	T€			T€	T€
Bereitstellung hinreichend großer Sitzungssäle für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen unter Beachtung der einschlägigen Arbeits- und Hygieneschutzstandards im Rahmen der Pandemie	Miete externer Säle einschließlich Saaltechnik	konsA		30,0	180,0	90,0	360,0
	Einsatz externen Sicherheitspersonals ¹	konsA		20,0	120,0	60,0	240,0
	Mobile Personenkontrolle	invA	25,0		25,0		
	Baumaßnahmen zur Sitzungssaalerweiterung beim AG HB	invA	115,0		115,0		
Simultanes Dolmetschen ("Flüster"-Dolmetschen) unter Beachtung der coronabedingten Abstandsgebote	Einsatz von Dolmetscheranlagen (Anschaffungskosten)	invA	23,0		23,0		
Fortführung der Ausbildung von Referendar*innen und Rechtspflegeranwärter*innen unter Beachtung der einschlägigen Arbeits- und Hygieneschutzstandards im Rahmen der Pandemie und Vermeidung/Ausgleich von Ausbildungsdefiziten aufgrund des vorübergehenden Shutdowns	PSA für Ausbilder*innen und Auszubildende (Gesichtsvisiere, Masken)	konsA	8,0		8,0		4,0
	Anmietung zusätzl. Räume für Einführungslehrgänge der Referendare - Einstellung zum 01.04. u. 01.10.	konsA	13,5		13,5	4,5	18,0
	Reinigungskosten für zusätzliche Räume und Erhöhung der Reinigungsfrequenz für den Schulungsraum im AG HB	konsA	2,5		2,5	0,8	3,3
	Halbierung der Gruppengröße der Referendar-AGE (Verdoppelung der Dozentenentgelte)	konsA	11,5		11,5	3,8	15,3
	zusätzl. Lehrveranstaltungen für Rpfl.-Anwärter*innen ergänzend zum fachtheoretischen Studium an der FH Hildesheim (Dozentenvergütungen, Raummiete, Reisekosten)	konsA	7,7		7,7	6,9	27,6
	Ausbildungsliteratur etc. für Referendare aufgrund Schließung der Bibliothek	konsA	3,1		3,1		3,1
	Ermöglichung von e-learning und Bereitstellung von 38 Notebooks für Rpfl. Anwärter*innen (incl. Support)	konsA	9,6		9,6	28,7	
		invA	40,4		40,4		
gesamt			259,2	50,0	559,2	194,8	671,3

¹ Um auch für die externen Säle die erforderlichen Zugangskontrollen und die Saalsicherheit herstellen zu können, werden Justizwachtmeister*innen eingesetzt, die dann nicht mehr für die üblichen Einlasskontrollen bei den Gerichten zur Verfügung stehen. Für den üblichen Schleusenbetrieb an den Gerichtszugängen werden externe Sicherheitsfachkräfte eingesetzt. Eingerechnet ist zudem externes Personal zur Entzerrung der Besucherströme beim Amtsgericht Bremen, soweit ein zusätzlicher Eingang geöffnet werden muss und die Justizwachtmeister*innen vorrangig für den Sitzungs- u. Vorführungsdienstes benötigt werden.

Abarbeitung Insolvenzverfahren

Die erwarteten Antragswellen in Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren erfordern einen zusätzlichen Personalbedarf, der bereits jetzt durch Einarbeitung entsprechenden Personals vorbereitet werden muss. Ausgehend vom aktuellen Personaleinsatz von insgesamt 20,6 VZE muss zur Bewältigung der Antragswellen (erwartete Steigerung 40%) nach Personalbedarfsberechnung der Justiz temporär Personal im Umfang von 8 VZE (0,8 VZE Richter, 2,2 VZE Rechtspfleger, 5 VZE Serviceeinheiten) nachgesteuert werden, das je nach Antragsentwicklung in den Folgejahren ab 2023 im Rahmen der Personalfluktuations schrittweise abgebaut werden kann.

Erforderlichkeit	Maßnahme	Aggr.	Kosten 2020		Kosten 2021	
			VZE	T€	VZE	T€
Der infolge der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftl. Auswirkungen zu erwartende Anstieg von Insolvenzverfahren kann nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden	Bereitstellung zusätzlichen Personals (2020 = 3M, 2021 = 12M):					
	Richter (R1)	PersA	0,8	13,4	0,8	53,5
	Rechtspfleger (A11)	PersA	2,2	31,0	2,2	123,9
	Serviceeinheiten (TVL-EG 6/7)	PersA	5,0	63,1	5,0	252,3
	Arbeitsplatzausstattungen	konsA	8,0	19,4	8,0	77,6
gesamt			8,0	126,8	8,0	507,3

Eine Abarbeitung des erwarteten Verfahrensanstiegs ist mit dem bestehenden Personal nicht möglich. Derzeit arbeiten 20,6 VZE in den Insolvenzgerichten. Dieser Personalbestand liegt bereits unter dem Bedarf, der nach dem Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz für die Abarbeitung der in 2019 eingegangenen Verfahren erforderlich wäre (96%).

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

Eine Abfrage unter den Ländern hat ergeben, dass ganz überwiegend ähnliche Maßnahmen ergriffen wurden. Schutzausrüstung ist in allen Ländern beschafft worden. Die Anmietung von zusätzlichen Räumen wird aus Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg

berichtet. Dolmetscheranlagen werden auch in Berlin und Rheinland-Pfalz genutzt. Bayern prüft noch den Einsatz.

Alle Bundesländer orientieren sich für die Personalbedarfsberechnung an dem Personalbedarfsberechnungssystem PebbSy und werden bei steigenden Fallzahlen das Personal aufstocken.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von Gesundheitsschäden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Maßnahmen dienen zum einen dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mit der Erhaltung Ihrer Arbeitsfähigkeit zum anderen auch der Vermeidung von Schäden die durch einen – u.U. längeren und umfassenden – krankheitsbedingten Ausfall des Personals durch Lohnfortzahlung und Einsatz von Ersatzpersonal entstehen würden.

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Stabilität des Wirtschaftssystems

Mit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den Gerichten wird die Öffentliche Sicherheit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft in den Rechtsstaat erhalten und damit Instabilität, die die Krise und die negativen wirtschaftlichen Folgen weiter verschärfen kann, verhindert. Wenn Strafverfahren nicht durchgeführt werden können, besteht die Gefahr von Haftentlassungen aufgrund verzögerten Verfahrensbetriebs. Die Durchführung der Insolvenzverfahren ermöglicht die Sanierung von Unternehmen im Rahmen des Insolvenzverfahrens; Gläubiger werden in einem geordneten Verfahren gleichmäßig befriedigt, Missbrauch und die Schädigung von Gläubigern wird vermieden. Die Gerichte sorgen für eine geregelte Abwicklung von gerade in der Krise entstehender Konflikte u.a. auf dem Gebiet des Miet-, Kauf-, Reiserechts, des Arbeits- und Sozialrechts und auch des allgemeinen Verwaltungsrechts im Rahmen der Klärung von Rechtsfragen im Zuge der Eingriffe in Grundrechte durch die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes oder der Corona Verordnungen.

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind teilweise zur Sicherung ihrer Existenz auf schnelle Entscheidungen der Gerichte angewiesen.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Eine Sichtung der bisherigen Informationen zu Bundes- und EU Programmen hat keine Fördertatbestände im Hinblick auf den Justizbetrieb ergeben.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Von den Maßnahmen sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen, wobei in den Gerichten und der Staatsanwaltschaft zu ca. 67 % Frauen arbeiten, so dass diese in einem größeren Maße von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. In der Strafrechtspflege sind die Angeklagten ganz überwiegend männlich.

In der Vergangenheit waren eher Männer überschuldet, soweit der Shutdown ursächlich für eine Verringerung des Arbeitseinkommens und damit einhergehend mit einer Überschuldung ist, könnten hiervon überwiegend Frauen betroffen sein, da vorwiegend Bereiche mit einer hohen Frauenerwerbsquote (beispielsweise Einzelhandel, Gastronomie) Gegenstand von angeordneten Einschränkungen waren und sind.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
☒ LAND			☐ STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben	107,4	429,7	Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)	8 (3 M)	8 (12 M)	VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	375,3	272,4	Konsumtiv		
Investiv	203,4		Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: Senatorin für Justiz und Verfassung
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat 14:
b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: XXXXXXXXXX

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

☐ ja

☒ nein

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

Anlage 2 zur Senatsvorlage „Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie“

Ressort: Senatorin für Justiz und Verfassung

28.09.2020

Produktplan: 96

Kapitel: 0950

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
		Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie, hier: Einsatz von Videokonferenz

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Durch die Bereitstellung von Videokonferenzräumen und zusätzlicher Video-, und Kommunikationshardware sowie durch die Errichtung von W-LAN-Hotspots soll die Aufrechterhaltung der Rechtspflege gewährleistet werden. Im Ergebnis verfolgt die Maßnahme das Ziel den Rechtsstaat in Zeiten der aktuellen Krise aufrechtzuerhalten, ihre Folgen kurzfristig zu bewältigen und für zukünftige Pandemien zu stärken.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.03.2020	voraussichtliches Ende: 31.12.2021
Zuordnung zu (Auswahl): 1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung 4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise	

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: - Beteiligte im Gerichtsverfahren - Justizpersonal	Bereich, Auswahl: - Zivilgesellschaft - Kritische Infrastrukturen - Öffentliche Verwaltung
--	--

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Die Rechtspflege soll auch in Zeiten einer Pandemie aufrechterhalten werden, indem Gerichtsverfahren auch in Anbetracht geltender Reise-, Kontakt- und Näherungsbeschränkungen fortgesetzt werden können, ohne Risikogruppen zu gefährden. Durch die Schaffung einer technischen Infrastruktur, welche die Maßgaben der Verfahrensordnungen (z.B. § 128a ZPO) für den Einsatz von Videokonferenztechnik erfüllt, kann der Gerichtsbetrieb fortgesetzt werden. Die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur ermöglicht den Gerichtsbetrieb auch nachhaltig in Anbetracht zukünftiger Krisen.

Die Vorlage ist genderneutral.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung <i>[Ergänzungsfeld]</i>	Einheit	2020	2021
1. Einrichtung von virtuellen Konferenzräumen	Stk.	6	
2. Einrichtung von Videokonferenztechnik zur Nutzung mit einem Laptop	Stk.	10	
3. Einrichtung von Videokonferenzanlagen	Stk.	11	
4. Einrichtung von zusätzlichen öffentlich zugänglichen WLAN-HotSpots	Stk.	20	20

Begründungen und Ausführungen zu**1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Durch die Schaffung einer Video- und Kommunikationsinfrastruktur sowie Errichtung einer flächendeckenden Internetanbindung (W-LAN-Hotspots) in den Gerichtssälen der bremischen Justiz können die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Videokonferenzen genutzt werden. Das ermöglicht es zum einen, Beteiligten, die einer Risikogruppe angehören, eine Präsenz im Sitzungssaal zu

ersparen. Zum anderen können Reisen von auswärtigen Beteiligten, die mit erhöhten Ansteckungsrisiken verbunden oder durch einen Shutdown verboten sind, reduziert werden. Hinzu kommt, dass die Zahl der Anwesenden in dem Sitzungssaal reduziert und damit das Abstandsgebot leichter eingehalten werden kann.

Die Schaffung einer flächendeckenden Internetanbindung über W-LAN ist dabei erforderlich, weil am Gerichtsort anwesende Verfahrensbeteiligten sich grundsätzlich in die Konferenz dazu schalten müssen.

Im Zuge der Corona-Krise werden von Parteivertretern, Parteien, Zeugen oder Sachverständigen, die von weiter her anreisen müssen oder zu Risikogruppen gehören zunehmend Anträge gestellt, Verhandlungstermine aufheben zu lassen, um sich nicht unnötiger Risiken durch Reisen auszusetzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch Kolleginnen und Kollegen, die selbst zu einer Risikogruppe gehören oder entsprechende enge Verwandte haben, - wenn möglich - den Publikumskontakt vermeiden möchten. Entsprechende Rückmeldungen haben die Senatorische Behörde schon erreicht. Auch in diesem Zusammenhang bietet die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur Abhilfe.

Anhörungen im Betreuungs- und Familienrecht können per Videoübertragung erfolgen, so dass der persönliche Kontakt zum gefährdeten und zumeist vorerkrankten Personenkreis verhindert wird. Reisekosten können in diesem Zusammenhang eingespart werden.

Informelle Vergleichsverhandlungen können vorab per Videokonferenz erfolgen und so bei erfolgreichem Abschluss, langwierige Gerichtsverfahren im Zivilprozess entbehrlich machen.

Videokonferenzeinrichtungen ermöglichen die Nutzung sowohl für interne Konferenzen zur Vermeidung von Dienstreise oder etwa für die richterliche Beratung. Ferner kommt u.a. eine Vernehmung von Zeugen im Wege der internationalen Rechtshilfe (vorrangig RiVAST) in Betracht.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Bildschirmen/Projektoren ermöglicht ein „Entzerren“ der Beweisaufnahme im Gerichtssaal und die Einhaltung der Kontakt- und Näherungsbeschränkungen sowie insbesondere die Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)
Die Maßnahme ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur Wahrung des Rechtsstaates in Zeiten der Pandemie erforderlich. Die Justiz ist als tragende Säule eines Rechtsstaates systemrelevant, ohne die Bürgerinnen und Bürger / Unternehmen ihre Rechte nicht durchsetzen können. Die Strafverfolgung muss auch in Zeiten einer Pandemie fortgesetzt werden. Gerichtsprozesse können nicht uneingeschränkt aufgeschoben werden. Die Wahrung der Rechte der Beteiligten in Betreuungs- und Familiensachen ist in Zeiten einer Pandemie und darüber hinaus zu gewährleisten. Der Rechtsfrieden muss ununterbrochen gewahrt werden, da ansonsten gesellschaftliche Verwerfungen zu befürchten sind.
2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i>
Bayern: Das Justizministerium kündigte bereits die flächendeckende Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzen an; Bayern hat bereits 50 Anlagen und beabsichtigt, weitere zu beschaffen. Niedersachsen: Das Bundesland verfügt bereits über 80 mobile Anlagen und beabsichtigt weiter nachzurüsten. In Niedersachsen wurden am LG Hannover bis Anfang Mai bereits mehr als 50 Zivilsachen per Videokonferenz verhandelt. Aktuell finden fünf bis zehn solcher Verhandlungen pro Woche statt, Tendenz steigend. Das Gericht nutzt „Skype for Business“, das im eigenen Rechenzentrum betrieben wird, für die digitalen Verhandlungen in Kombination mit spezialisierter Videokonferenz Hardware.
3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)
- Verlust des Vertrauens in die Rechtspflege ist zu befürchten.

- Nichteinhaltung von in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Fristen mit der Konsequenz, das Verfahren ausgesetzt und neu verhandelt werden müssen.
- Verschleppung von Verfahren.
- Ablauf von Verjährungsfristen.
- Vermeidung von hohen Beständen, die in der Abarbeitung erhöhten Personalaufwand erfordern.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Eine Sichtung der bisherigen Informationen zu Bundes- und EU Programmen hat keine Fördertatbestände ergeben.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Für die 11 Videokonferenzenanlagen (Nr. 3 der Kennzahlen) wurde eine explizite CO₂ Berechnung erstellt. Im Ergebnis können CO₂ Emissionen zwischen 37 und 53 Tonnen pro Jahr eingespart werden. Für die Maßnahmen Nr. 1, 2 und 4 sind weitere Einsparungen zu erwarten.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Von den Maßnahmen sind Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen betroffen, wobei in der bremischen Justiz - Gerichte und Staatsanwaltschaft - zu ca. 67 % Frauen arbeiten, so dass diese in einem größeren Maße von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. In der Strafrechtspflege sind die Angeklagten ganz überwiegend männlich.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
☒ LAND			☐ STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben	11	44	Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)	1,0 (3 Mt)	1,0 (12 Mt)	VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	46	264	Konsumtiv		
Investiv	356	35	Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: Senatorin für Justiz und Verfassung
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat: Ref. 13 / IT-Stelle Justiz b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: [REDACTED]

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

☒ ja

☐ nein

WiBe-Nutzwertanalyse

☒ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

Anlage 3 zur Senatsvorlage „Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie“

Ressort: Senatorin für Justiz und Verfassung

28.09.2020

Produktplan: 11

Kapitel: 0120

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
		Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie, hier: Justizvollzugsanstalt Bremen - Errichtung einer Absonderungsstation sowie Gesundheitskoordination

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Die JVA ist eine besondere Einrichtung im Sinne des IFSG (§ 36 Abs. 1 Nr. 6). Die Zuführung von Gefangenen ist mit dem erheblichen Risiko verbunden, dass das Virus in die Justizvollzugsanstalt getragen wird und dort eine unkontrollierte Ausbreitung erfolgt. Es ist die Errichtung einer Absonderungsstation für Zugänge erforderlich. Parallel gilt es, bei einem Ausbruchsgeschehen bereit zu sein für Sofortmaßnahmen (z. B. Testungen) im Falle von labordiagnostisch bestätigten Infektionen und von Verdachtsfällen.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 09.04.2020 (1. Corona-Fall JVA)	voraussichtliches Ende: 31.12.2021
--	---------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: - Gefangene	Bereich, Auswahl: - Kritische Infrastrukturen
----------------------------	--

- Justizpersonal	- Justizvollzugsanstalt - Gesundheitsversorgung - Zivilgesellschaft - Öffentliche Verwaltung
------------------	---

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Der Justizvollzug muss auch in Zeiten einer Pandemie durchgehend funktionieren. Der Umgang mit Gefangenen im Zusammenhang mit dem Coronavirus erfordert in der JVA Bremen eine dynamische Anpassung an die Pandemiesituation. Im Vordergrund steht, das unkontrollierte Ausbreiten des Virus auf engstem Raum in einer Anstalt mit max. 717 Gefangenen und ca. 420 Bediensteten zu verhindern. Zudem gilt es, den Gesundheitsschutz der Gefangenen und Bediensteten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dauerhaft zu gewährleisten. Im Justizvollzug sind sowohl auf Seiten der Insassen als auch auf Seiten der Bediensteten mehr Männer als Frauen betroffen.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
1. Einrichtung einer Absonderungsstation (VA 21-6)	1 Station	1	1
2. Zusätzliches Personal auf der Station VA 21-6	VZE	6,38	6,38
3. Personal im ärztlichen Dienst	VZE	1	1

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)
- Die Zuführung von Gefangenen ist mit dem erheblichen Risiko verbunden, dass das Virus in die Justizvollzugsanstalt getragen wird und sich dort unkontrolliert

ausbreitet. Alle Zugänge von Insassen werden daher für mindestens 14 Tage in eine spezielle Absonderungsstation aufgenommen, um ein Einschleppen des Virus in die Justizvollzugsanstalt zu vermeiden. Aus den Zugängen werden jeweils 9 Zugangsgruppen von nicht mehr als fünf Gefangenen gebildet und voneinander separiert.

- Die **Absonderungsstation** (21-6) wird im Haus III für 15.500 EUR eingerichtet. Im Einzelnen: Auf der bislang stillgelegten Station bedarf es kleinerer Reparaturen zur Ertüchtigung der insgesamt 39 Hafträume in Höhe von 2.500 EUR (Befestigung Ablagen, Toiletten, Schränke, Ausbesserung Fußboden, Steckdosen) sowie die Anschaffung von diversem Haftraummobiliar (Betten, Spiegel u.a.) in Höhe von 2.300 EUR, einer Büroausstattung (2 Tische, 2 Stühle, 4 Rollcontainer, 2 PCs) in Höhe von 7000 EUR und eines zusätzlichen Freistundenhofes mit einer Bauzaunumgrenzung (Kosten: 3.700 EUR).
- Für die Schaffung der Absonderungsstation (21-6) ist ein **eigenständiges Team** von 6,38 VZE zusätzlichen Mitarbeiter*innen notwendig. Die Bildung von bis zu 9 Absonderungsgruppen hat zur Folge, dass bis zu 9 Freistunden, Essenausgaben, Duschzeiten, diverse Verlegungen, Haftraumübergaben etc. tagtäglich realisiert werden müssen, was eine entsprechende Personalausstattung erfordert. Die Personalhauptkosten pro Person und pro Jahr in der EG 6 TV-L belaufen sich gemäß den durchschnittlichen Personalhauptkosten des Jahres 2020 auf: 50.267 EUR; mithin insgesamt auf Personalkosten im Justizvollzug von ca. 320.703 EUR / Jahr. Die Station soll zum 01.08.2020 eröffnet werden, so dass sich für 2020 anteilige Kosten in Höhe von 133.626 € ergeben. In 2021 belaufen sich die Personalhauptkosten auf 51.774 € und damit auf Gesamtkosten i.H.v. 330.318 €
- In der JVA Bremen findet ein einheitliches medizinisches Clustermanagement Anwendung (siehe Erläuterung Senatsvorlage). Für das zusätzliche Management, insbesondere bei anlassbezogener Ausweitung von **Corona-Testungen** im Cluster JVA Bremen sowie für die Absonderung benötigt der ärztliche Dienst der JVA Bremen eine zusätzliche Kraft. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im ärztlichen Dienst wird aufgrund ihrer/seiner Vorqualifikation in der EG 7 TV-L eingruppiert, so dass 53.319 € zzgl. Arbeitsplatzpauschale von 9.700 € in 2021 und anteilig ab 01.08.2020 in Höhe von 21.644 € zzgl. Arbeitsplatzpauschale i.H.v. 4.041 € zu veranschlagen sind.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die **Absonderung** von Zugängen in die JVA Bremen auf einer gesonderten Zugangs- und Quarantänestation ist zwingend erforderlich. Sie verhindert ein

Einschleppen und die unkontrollierte Verbreitung des Virus in der größten Haftanstalt Norddeutschlands.

Der Gesundheitsschutz der Gefangenen und der Bediensteten im Cluster JVA Bremen ist prioritär. Im Falle eines neuerlichen Ausbruchsgeschehens muss die Anstalt bereit sein für sofortiges Clustermanagement, einschließlich selbständiger **Corona-Testungen**, personell abgesichert durch einen zusätzlichen Mitarbeiter im ärztlichen Dienst der JVA Bremen.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?
(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Baden-Württemberg: 14-tägige Absonderung/Quarantäne bei Neuzugängen: Ja. Covid-10-Testung bei Neuaufnahme: Vermehrte Testung in Vorbereitung, damit Quarantäne ggf. verkürzt werden kann (gemeldet am 16.06.).

Bayern: 14-tägige Quarantäne bei Neuzugängen: Ja. Testung: Nein. (gemeldet am 12.06.)

Berlin: 14-tägige Quarantäne bei Neuzugängen: Ja. Vermehrte Testung in Vorbereitung, damit Quarantäne ggf. verkürzt werden kann (gemeldet am 16.06.20).

Hamburg: Quarantäne: Ja. Testung: teilw., d.h. bes. gefährdete Untersuchungsgefangene sowie Gefangene des offenen Vollzuges nach Haftunterbrechung sowie Jugendarrestanten. (gemeldet am 11.06.).

Hessen: Quarantäne: Ja; Testung: nur bei konkreten Verdachtsfällen (gemeldet am 15.06.).

Mecklenburg-Vorpommern: Quarantäne: Ja. Testung: Nein. (gemeldet am 12.06.).

Niedersachsen: Quarantäne: Ja, Testung: Ja. (gemeldet am 11.06.).

Saarland: Quarantäne: Ja; Testung: Sowohl bei Neuzugängen als auch nach Quarantäne. (gemeldet am 12.06.).

Sachsen-Anhalt: Quarantäne: Ja; Testung: nur bei konkreten Verdachtsfällen (gemeldet am 15.06.).

Schleswig-Holstein: Quarantäne: Ja; Testung: nur bei konkreten Verdachtsfällen (gemeldet am 15.06.).

Thüringen: Quarantäne: Ja; Testung: anlassbezogen. (gemeldet am 12.06.).

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von Gesundheitsschäden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Insassen

Die Maßnahmen dienen zum einen dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mit der Erhaltung Ihrer Arbeitsfähigkeit zum anderen auch der Vermeidung von Schäden die durch einen – u.U. längeren und umfassenden – krankheitsbedingten Ausfall des Personals durch Lohnfortzahlung und Einsatz von Ersatzpersonal entstehen würden. Die Maßnahme dient weiter dem Gesundheitsschutz der Insassen der JVA, für die der Staat aufgrund des besonderen Gewaltverhältnis eine besondere Verantwortung trägt.

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit

Bei einem Ausbruchsgeschehen im geschlossenen Vollzug würde ein „Lockdown“ in der Haftanstalt erfolgen. Alle Gefangenen müssten unter Verschluss genommen; es fände nur eine Beaufsichtigung und Versorgung, keine vollzugliche Resozialisierung mehr statt. Behandlungsangebote (Therapien, Therapievorbereitungen, Entlassungsvorbereitung) und Besuche müssten ausgesetzt werden.

Das würde zu erheblichen Grundrechtseinschränkungen mit der Folge von Haftbeschwerden führen. Es besteht das Risiko von Aufständen in der Haftanstalt, wie sie in Frankreich im März bereits zu beobachten waren. Im Falle einer Eskalation und Ausbruchssituationen wäre die öffentliche Sicherheit gefährdet.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Eine Sichtung der bisherigen Informationen zu Bundes- und EU Programmen hat keine Fördertatbestände im Hinblick auf den Justizvollzug ergeben.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Insassen in der JVA sind ganz überwiegend männlich, die Bediensteten sind gleichfalls überwiegend Männer.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
☒ LAND			☐ STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben	155,2	384	Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)	6,38 VZÄ + 1 ÄD (5 Mo.)	6,38 VZÄ + 1 ÄD plus 1 ÄD (12 Mo.)	VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	19,5	9,7	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: Senatorin für Justiz und Verfassung
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat: Abteilung 4 - Strafvollzug b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: XXXXXXXXXX

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie

Datum : 28.09.2020

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona-Pandemie – Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit ☐ **einzelwirtschaftlichen**
☐ **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**Methode der Berechnung (siehe Anlage)☐ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen BerechnungstoolGgf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)☐ Nutzwertanalyse ☐ ÖPP/PPP Eignungstest ☐ Sensitivitätsanalyse ☒ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2020

Betrachtungszeitraum (Jahre): 2021

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umsetzung eines Maßnahmenbündels als kurzfristige Reaktion auf die Corona Pandemie.	1
2	Verzicht das Maßnahmenbündel.	2
n		

Ergebnis**Auf die Darstellung einer monetären Wirtschaftlichkeit wird verzichtet. Die Durchführung der Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit.**Weitergehende ErläuterungenZeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2020	2. 31.03.2021	
---------------	---------------	--

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:Ausführliche Begründung

Aufgrund der besonderen pandemischen Situation und der besonderen Bedeutung der Rechtspflege waren Akutmaßnahmen zu treffen, um unter den Bedingungen der Corona Pandemie den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Alternativen kamen nicht in Betracht.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie

Datum : 28.09.2020

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona-Pandemie

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit ☒ einzelwirtschaftlichen
☐ gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

☐ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

☒ Nutzwertanalyse ☐ ÖPP/PPP Eignungstest ☐ Sensitivitätsanalyse ☐ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2020

Betrachtungszeitraum (Jahre): 2021

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Einführung Videokonferenztechnik in den Gerichten.	1
2	Verzicht auf Einführung von Videokonferenztechnik in den Gerichten	2
n		

Ergebnis

Auf die Darstellung einer monetären Wirtschaftlichkeit wird verzichtet. Die Durchführung der Maßnahme führt zu einer Qualitätsverbesserung der Aufgabenwahrnehmung (dazu die Kriterien gemäß WiBe 5.0 Q, siehe Tab. 2) und zu einer Steigerung des externen Nutzens (dazu die Kriterien gemäß WiBe 5.0 E, siehe Tab. 2).

Das Ergebnis zu qualitativ strategischen Bedeutung (Ergebnis WiBe Q) mit einer Punktzahl von 65 und das Ergebnis zu den externen Effekten (Ergebnis WiBe E) mit einer Punktzahl von 71 gemäß WiBe 5.0 (beide > 50 Punkte) bedeutet, dass die IT-Maßnahme durchgeführt werden kann (Alternative 1).

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2020	2. 31.03.2021	3. 31.12.2021
---------------	---------------	---------------

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Nutzung der Technik	Anzahl/Jahr	150
2	Einrichtung der Technik	Stk	67
3	Nutzung der Technik	Anzahl/Jahr	1500

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /

☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremsischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Durch die Bereitstellung von Videokonferenzräumen und zusätzlicher Video-, und Kommunikationshardware sowie durch die Errichtung von W-LAN-Hotspots soll die Aufrechterhaltung der Rechtspflege gewährleistet werden. Im Ergebnis verfolgt die Maßnahme das Ziel, den Rechtsstaat in Zeiten der aktuellen Krise aufrechtzuerhalten, ihre Folgen kurzfristig zu bewältigen und für zukünftige Pandemien zu stärken. Mit der einzurichtenden Technik werden Abstandsgebote eingehalten, Risikogruppen geschützt, eine Flexibilisierung der Terminierungen erreicht, Reiseaufwände und CO2-Ausstoß vermieden und der Fortgang der Gerichtsverfahren gesichert.

Tab. 1: Projekt- und Betriebskostenübersicht "Sicherstellung Rechtspflege"

in €

	Plan 2020	Plan 2021	nachrichtl.: Plan 2022ff	Insgesamt 2020/21
Projektkosten				
Personal zur Betreuung der Anlagen/Technik	11	44	44	55
				0
Hardwareausstattung, Einrichtungskosten, Planung, Schulung	356	35	0	391
				0
				0
				0
				0
				0
Projektkosten insgesamt	367	79	44	446
Betriebskosten				
Technischer Betrieb	46	264	264	
Betrieb und Lizenzen		0		0
Betriebskosten insgesamt	46	264	264	0

1) Auf die Darstellung einer monetären Wirtschaftlichkeit wird vor Projektbeginn verzichtet. Die Durchführung der Maßnahme führt zu einer erhöhten Qualitätsverbesserung der Aufgabenwahrnehmung (dazu die Kriterien gemäß WiBe 5.0 Q, s. Tab. 2) und zu einer Steigerung des externen Nutzens (dazu die Kriterien gemäß WiBe 5.0 E, s. Tab. 2).

Tab. 2: Nutzwertanalyse "Sicherstellung Rechtspflege" 1)

	Gewichtung	Bewertung	Punktzahl	Begründung
Qualitativ strategische Bedeutung				
1 Bedeutung für die IT-Strategie "Verwaltung 4.0" der FHB	10	5	50	Die Möglichkeit, Verhandlungen digital durchzuführen, gehört zu einer modernen und bürgerfreundlichen Verwaltung und unterstützt damit auch die Ziele der IT-Strategie.
2 Nachnutzung bereits vorhandener Technologien	10	10	100	Dataport hat Videokonferenzinfrastruktur im Angebot, die genutzt werden soll.
3 Plattform-/Herstellerunabhängigkeit	10	8	80	Bei der Videokonferenzlösung handelt es sich um ein Produkt, das auch von anderen Nutzern über das Internet genutzt werden kann. Die zu beschaffende Hardware kann auch auf andere Softwarelösungen aufsetzen.
4 Qualitätszuwachs bei der Aufgabenentwicklung	15	0	0	Die Qualität der Arbeit der Gerichte wird nicht beeinflusst.
5 Verkürzung der Durchlaufzeit	15	8	120	Durch die Vermeidung von Reisezeiten können Termine flexibler angeboten werden und damit ggf. auch Terminvorlaufzeiten verkürzt werden.
6 Einheitliches Verwaltungshandeln	5	0	0	Die Arbeitsweise wird inhaltlich nicht beeinflusst.
7 Imageverbesserung	5	10	50	Mit der Möglichkeit, Reisen und Kontakte zu vermeiden sowie einer modernen Kommunikation wird das Image der Gerichte erheblich aufgewertet.
8 Informationsbereitstellung f. Entscheidungsträger/Controlling	15	8	120	Die Umsetzung des Projekts wird für alle Beteiligten eine Verbesserung der Informationsbereitstellung intern wie extern (Rechtsanwälte / Bürger) bringen.
9 Attraktivität der Arbeitsbedingungen	10	10	100	Richter wünschen sich derartige Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Abläufe und effektivere Arbeitsgestaltung (siehe Mitgliederinformation des bremischen Richterbunds vom 12.05.2020).
10 Qualifikationssicherung/-erweiterung	5	5	25	Der Umgang mit Videokonferenztools und Anlagen gehört zu den Grundkompetenzen des krisengesicherten und zukunftsfähigen Justiz-Arbeitsplatzes
Insgesamt	100	64	645	
Ergebnis WiBe Q			65	
Externe Effekte				
A Wer sind meine Kunden?	Rechtsanwälte, Notare, Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungsbehörden, Unternehmen			
B. Was wollen meine Kunden?	Kunden wollen möglichst verzögerungsfreie Verfahren mit schneller kontaktfreier Umsetzung der audiovisuellen Kommunikation mit den Gerichten - auch um Reisezeiten und Wege zu vermeiden.			
C. Welche technische Ausstattung haben meine Kunden?	Standard Notebooks/Tablets genügen, um sich mit der justizseitigen Technik zu verbinden.			
D. Welche Nutzungsintensität des Angebotes ist zu erwarten?	Auswärtige Anwälte und Zeugen sowie Corona-Risikogruppen werden das Angebot regelmäßig nutzen, entsprechende Anfragen gehen bei den Gerichten bereits ein. Eine Erhebung ist nicht möglich.			
1 Dringlichkeit aus Nachfrage(intensität)	10	8	80	Anwälte, Justiz-MA sowie Verfahrensbeteiligte, die zu Risikogruppen gezählt werden, fordern den Service aktuell. Wenn er installiert ist, werden auch weitere Beteiligte, die von Auswärts kommen, die Möglichkeit nutzen.
2 Realisierung eines einheitlichen Zugangs	10	8	80	Alle Gerichte sind über eine einheitliche Plattform erreichbar. Die Kunden können das Angebot über Browser nutzen.
3 Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz	5	1	5	Keine negativen Effekte zu erwarten.
4 Hilfefunktion zur Unterstützung des externen Kunden	5	8	40	Die Zugänge sind einfach zu bedienen.
5 Nutzen durch die zeitnahe und vollständige Verfügbarkeit der Information	10	10	100	Aktuell besonders nachgefragt wegen der Corona Krise und Reisebeschränkungen / Risiken für bestimmte Personengruppen.
6 Wirtschaftlicher Nutzen für die Kunden	25	8	200	Die Kunden sparen wertvolle Reisezeit und Reisekosten.
7 Folgewirkungen für den Kommunikationspartner	10	8	80	Der Kunde kann mehr Termine wahrnehmen und dabei das Abstandsgebot gesichert einhalten. Flexibilisierung der Terminfindung mit den Gerichten.
8 Auswirkung der Beschleunigung von Verwaltungsentscheidungen für Externe	10	6	60	Es kann aufgrund der erhöhten Flexibilität zu einfacheren und früheren Terminvereinbarungen kommen. Zudem können die Verfahren insgesamt eine Einschränkungen durch Näherungsbeschränkungen fort- und durchgeführt werden.
9 Verbesserung/Erweiterung des Dienstleistungsangebotes	5	8	40	Durch die Einsparung von Reisezeit, der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsgebote und gewonnener Flexibilität verbessert sich das Dienstleistungsangebot.
10 Nachnutzung von Projektergebnissen	10	2	20	Ergebnisse sind bekannt bzw. können verwendet werden.
Insgesamt	100	67	705	
Ergebnis WiBe E			71	

=> IT-Maßnahme kann durchgeführt werden

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Sicherherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie

Datum : 28.09.2020

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona-Pandemie – Quarantänestation JVA

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit ☐ einzelwirtschaftlichen ☐ gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

☐ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

☐ Nutzwertanalyse ☐ ÖPP/PPP Eignungstest ☐ Sensitivitätsanalyse ☒ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2020

Betrachtungszeitraum (Jahre): 2021

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umsetzung einer Quarantänestation und Verstärkung des medizinischen Dienstes.	1
2	Verzicht auf eine Quarantänestation und Verstärkung des medizinischen Dienstes.	2
n		

Ergebnis**Auf die Darstellung einer monetären Wirtschaftlichkeit wird verzichtet. Die Durchführung der Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit.**Weitergehende ErläuterungenZeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2020	2. 31.03.2021	
---------------	---------------	--

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Einstellung der Mitarbeiterinnen	Anzahl	7,38
2	Herrichtung der Quarantänestation	Stk	1

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: ☐ die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
☐ die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:Ausführliche Begründung

Aufgrund der besonderen pandemischen Situation und der besonderen Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Insassen der JVA, die eine besondere Einrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist, kommen alternativen nicht in Betracht.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Sicherherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie

Datum : 28.09.2020